

§4

Die Abführung der Handelsspannungsdifferenz hat monatlich bis zum 15. Kalendertag des Folgemonats zu erfolgen. Handelsspannungsdifferenzen, die für den Zeitraum vom 1. Januar bis SO. Juni 1980 ermittelt wurden, sind bis spätestens 15. Juli 1980 abzuführen.

§5

Betriebe gemäß § 1, die aufgrund der geltenden Rechtsvorschriften oder aufgrund gesonderter Entscheidungen des zuständigen Preisorgans verpflichtet wurden, ab 1. Januar 1980 oder zu einem späteren Zeitpunkt ihre Handelsware zu neuen Preisen einzukaufen, haben nach dem Stand dieses Stichtags die Bestände an Handelsware festzustellen und auf die neuen Preise umzubewerten. Die sich daraus ergebende Umbewertungsdifferenz ist an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen. Die Abführung der Umbewertungsdifferenz hat zu erfolgen

- für die per 1. Januar 1980 oder einem anderen Stichtag bis zum 31. März 1980 festgelegte Umbewertung bis spätestens 15. Juli 1980;
- für eine nach dem 31. März 1980 festgelegte Umbewertung spätestens 3 Monate nach dem Umbewertungsstichtag.

§6

Der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises kann im Einvernehmen mit dem Leiter des Betriebes eine andere Errechnungsart bzw. andere Abführungstermine für die Handelsspannungsdifferenz sowie andere Abführungstermine für die Umbewertungsdifferenz festlegen.

§7

Soweit in dieser Anordnung nichts anderes festgelegt ist, gelten für die Ermittlung und für die Abführung der Handelsspannungsdifferenz sowie für die Abführung der Umbewertungsdifferenzen

die Verordnung vom 1. März 1972 über produktgebundene Abgaben und Subventionen — PAVO — (GBl. II Nr. 12 S. 137) und die Zweite Durchführungsbestimmung vom 29. Dezember 1977 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen — 2. PADB Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen — (GBl. I 1978 Nr. 3 S. 54). I

§8

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Die Anordnung vom 29. Mai 1975 über die Regelung von finanziellen Auswirkungen aus der Vereinheitlichung der Preise für Dieselmotorkraftstoff für Genossenschaften, Handwerker und Gewerbetreibende (GBl. I Nr. 24 S. 438) und die den Genossenschaften zugestellte entsprechende Regelung für Vergaserkraftstoff werden von dieser Anordnung nicht berührt.

• Berlin, den 4. Juni 1980

Der Minister der Finanzen
Dr. Schmieder

**Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
im Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie
vom 30. Mai 1980**

§1

Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 21. April 1958 über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Betriebe im Bereich Chemische Industrie (GBl. II Nr. 7, S. 51),
2. Anordnung vom 5. März 1964 über die Bildung und die Arbeitsweise des volkseigenen Reifenhandels (GBl. III Nr. 19 S. 201),
3. Anordnung vom 27. Januar 1966 über die Gründung der WB Leichtchemie (GBl. III Nr. 3 S. 8).

§2

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1980 in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1980

Der Minister
für Chemische Industrie
W y s c h o w s k y